

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 4. Oktober 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

6. Kannst Du mir ein Foto leihen?

Fotos, Texte usw. sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Einwilligung des Rechteinhabers geschäftlich genutzt werden. Wie sieht es nun aus, wenn ein befreundetes Reisebüro oder eine in-/ausländische Tourismusorganisation schöne Fotos hat, die man benützen möchte? Man fragt das betreffende Unternehmen und bekommt das Foto. Man stellt es ins Internet, druckt es in einem Prospekt ab usw. Und schon kurze Zeit später flattert eine saftige Rechnung einer Fotoagentur ins Haus(!). Was ist geschehen? Wenn Fotografien bei einer Fotoagentur gekauft werden (auch übers Internet), wird man regelmässig deren Allgemeine Bedingungen akzeptieren: Hinweis auf dem Bestellformular, Anklicken des Kästchens im Internet usw. Diese AGB sind in der Regel lange und kompliziert abgefasst. Niemand liest sie.

Doch genau in diesen AGB ist der Hase begraben. Wenn man Fotos von einer Agentur "kauft", "kauft" man eben nicht das Foto und kann dann tun und lassen, was man will. Man erwirbt nur ein Nutzungsrecht. Und dieses Nutzungsrecht ist auf den Zweck der Verwendung beschränkt. Beim "Kauf" muss man ja häufig angeben, für was das Foto gebraucht wird und entsprechend dem Verwendungszweck ist, wird die Höhe der Nutzungsgebühr berechnet.

Regelmässig wird in den Nutzungsbedingungen gesagt, dass man ein nicht übertragbares Recht erhält. Man darf das Foto zwar für eigene Zwecke nutzen, man hat aber kein Recht, das Foto weiterzugeben!

Wird das Foto also einem Dritten zur Nutzung überlassen, begeht man einen Vertragsbruch. Und die Fotoagentur kann beim Dritten durchaus Nutzungsgebühren erheben. Diese sind grundsätzlich zu bezahlen.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
